

Märkte- und Reisengewerbeverordnung

(vom 30. Mai 2007)

Der Regierungsrat,

gestützt auf §§ 4 und 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Märkte und das Reisengewerbe vom 11. April 2005³ und Art. 28 Abs. 2 der Verordnung über das Gewerbe der Reisenden vom 4. September 2002⁴,

beschliesst!

- | | |
|---|-------------------------------|
| <p>§ 1. Zuständige Direktion gemäss § 4 des Gesetzes³ ist die Sicherheitsdirektion.</p> | Kantonale Behörde |
| <p>§ 2. Bewilligungen für ausländische Reisende mit Aufenthalt oder Wohnsitz im Ausland gelten längstens ein Jahr.</p> | Geltungsdauer der Bewilligung |
| <p>§ 3. Die Gebühr gemäss Art. 28 Abs. 1 lit. a der Verordnung⁴ beträgt für Bewilligungen mit einer Geltungsdauer von weniger als fünf Jahren Fr. 150.</p> | Gebühren |
| <p>§ 4. Ausgenommen vom Verbot gemäss § 6 Abs. 2 des Gesetzes³ sind Zirkusvorstellungen und der Verkauf von</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Blumen, b. genussfertigen Speisen und Getränken, c. Waren und Dienstleistungen aller Art in Verbindung mit einem besonderen Anlass wie Jahrmarkt, Festanlass, Sportanlass, Ausstellung oder einem behördlich bewilligten Sonntagsverkauf im Sinne von § 5 Abs. 3 des Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetzes vom 26. Juni 2000². | Ausübung an Ruhetagen |
| <p>§ 5. Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2007 in Kraft.</p> | Inkrafttreten |

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Fuhrer	Der Staatsschreiber: Husi
----------------------------	------------------------------

¹ Begründung siehe [ABI 2007_998](#).

² [LS 822.4](#).

³ [LS 935.31](#).

⁴ [SR 943.11](#).